

## Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn

### Satzung der Musikschule Büttelborn

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn in ihrer Sitzung am 02.07.2025 folgende Satzung über die 5. Änderung der Satzung für die Musikschule Büttelborn erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine von der Gemeinde Büttelborn getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Musikschule ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb des Fachdienstes für Kultur, Sport und Vereine. Diesem obliegt die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Hausmittel.
- (3) Unabhängig von der Musikschule der Gemeinde Büttelborn existieren örtliche Musikvereine, die ebenfalls Musikunterricht anbieten. Dieser zusätzliche Musikunterricht der Vereine neben dem der Kommune ist beabsichtigt und erfährt auch finanzielle Förderung durch die Gemeinde Büttelborn.

#### § 2

##### Aufgaben

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung und Früherziehung zu vermitteln, den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren herauszubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie ggf. auf das Studium der Musik vorzubereiten.

Neben der instrumentalen Ausbildung im Einzel- und Gruppenunterricht gehört die Anleitung zu gemeinsamen musischen Betätigungen in Ensembles und Orchestern zu den wichtigen Aufgaben der Musikschule.

#### § 3

##### Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule ist möglich in der elementare, musikalische Früherziehung sowie dem instrumentalen und stimmlichen Gruppen- und Einzelunterricht.

## § 4 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird ehrenamtlich geleitet und durch den Fachdienst für Kultur, Sport und Vereine der Gemeindeverwaltung unterstützt. Der Leitung obliegt:

1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 71 der HGO
2. die organisatorische Leitung, insbesondere:
  - a) Information und Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten
  - b) Vorschlag auf Auswahl der Lehrkräfte
  - c) Ausfertigen der Dozent(inn)enverträge
  - d) Aufstellen der Honoraranforderungen und Teilnahmelisten
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Elternarbeit im Rahmen des Kursprogrammes
  - f) Erstellen von Statistiken und Auswertungen der Jährlichen Unterrichtstätigkeit
3. die erzieherische Leitung, insbesondere:
  - a) Kontakt mit den Lehrkräften
  - b) Evaluation des Unterrichts
  - c) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und anderen Einrichtungen der Musikerziehung (Netzwerkarbeit).

## § 5 Leitungsbesprechung

Die Leitung der Musikschule und des Fachdienstes für Kultur, Sport und Vereine führen mindestens einmal im Schuljahr eine Leistungsbesprechung durch. In ihr werden alle grundsätzlichen organisatorischen, finanziellen, rechtlichen und erzieherischen Fragen beraten und ggf. dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt.

## § 6 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten nebenamtliche Lehrkräfte als freiberufliche Mitarbeiter/innen aufgrund von Honorarverträgen, die auf die Dauer des Musikschuljahres bzw. des Kurses abzuschließen sind.
- (2) Die Höhe der Honorare für die Lehrkräfte richtet sich nach der jeweils gültigen Honorarordnung für die Musikschule Büttelborn.
- (3) Die Lehrkräfte können bei Bedarf von der Leitung der Musikschule zu einer Konferenz zusammengerufen werden.

## § 6a Kinderschutz

- (1) Die Musikschule ergreift alle organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII.
- (2) Für alle Lehrkräfte ist die Vorlage eines gültigen erweiterten Führungszeugnis gem. § 30 a Bundeszentralregistergesetz sowie die Unterzeichnung der persönlichen Ehrenerklärung der Musikschule verpflichtend.
- (3) Die Lehrkräfte erhalten die Möglichkeit an Unterweisungen und Schulungen zur Erfüllung des Schutzauftrags teilzunehmen.

## § 7 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme ist für Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglich. Die Teilnehmer/innen sollen grundsätzlich ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büttelborn haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachdienstes für Kultur, Sport und Vereine.
- (2) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich. Für die musikalische Früherziehung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Kursprogramms.

## § 8 Teilnahmegebühren

- (1) Die Höhe der Teilnahmegebühren am Unterricht richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Musikschule Büttelborn.
- (2) Für die Teilnahme an einmaligen Workshops kann die Musikschulleitung in Absprache mit dem zuständigen Fachdienst einen gesonderten, einmaligen Teilnahmebeitrag zur Deckung der entstehenden Kosten festlegen.

## § 9 Beginn und Ende des Schuljahres

Das Musikschuljahr und die Unterrichtszeiten richten sich in der Regel nach dem Schuljahr des Landes Hessen. In den Ferien und an den Feiertagen findet normalerweise kein Unterricht statt.

## § 10 An- und Abmeldungen

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind über die Musikschulleitung an die Gemeinde Büttelborn zu richten. Sie werden erst durch Bestätigung durch die Musikschule wirksam. Die ersten beiden Unterrichtsstunden gelten als Schnupperstunden. Eine schriftliche Rücknahme der Anmeldung ist bis zur 3. Unterrichtsstunde möglich. In diesem Fall wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,00 EURO erhoben. Bei minderjährigen Teilnehmer/innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Die Teilnahme am Unterricht endet mit der schriftlichen Abmeldung bei der Musikschulleitung am letzten Unterrichtstag des laufenden Musikschuljahres, spätestens am 01.08. des laufenden Kalenderjahres. Eine Abmeldung ist außerdem zum Ende des Musikschulhalbjahres möglich.

## § 11 Unterrichtsorte und -art

- (1) Der Unterricht findet nach Möglichkeit auf das Ortsgebiet verteilt statt. Soweit es organisatorisch möglich und finanziell tragbar ist, berücksichtigt die Musikschulleitung den Wunsch nach einer bestimmten Unterrichtsstätte.
- (2) In der Regel findet der Unterricht in Präsenz statt. In Ausnahmefällen kann der Unterricht in gegenseitigem Einverständnis auch online durchgeführt werden.

## § 12 Dauer der Unterrichtsstunden

Die Unterrichtsstunden dauern in der Regel 45 Minuten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich und bedürfen der Zustimmung der Musikschulleitung. Für die Kurse der musikalischen Früherziehung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Kursprogramms.

## § 13 Instrumente

Jede/r Teilnehmer/in muss grundsätzlich bei Beginn des Unterrichts über das jeweilige Instrument verfügen. Die Organisation von Leihinstrumenten ist im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen möglich. Die Leihgebühr richtet sich nach den Bestimmungen der entleihenden Musikschule.

## § 14 Eignung der Teilnehmer/innen

Eine Abmeldung vom Musikunterricht kann nahegelegt werden, wenn der Unterricht nicht sinnvoll ist. Dauerndes Fehlen am Unterricht macht eine sinnvolle Ausbildung unmöglich. Fehlen Teilnehmer/innen mehrmals unentschuldig, so ist ein Abbruch der Ausbildung nahezu legen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluss aus der Musikschule verfügt werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag der Musikschulleitung der Fachdienst für Kultur, Sport und Vereine im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand.

## § 15 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind allgemeine Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## § 16 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

## § 17 Haftung

- (1) Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmer/innen im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer/innen beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz. Mitversichert ist auch die persönliche Haftpflicht der Dozent(inn)en aus ihrer diesbezüglichen Tätigkeit Dritten gegenüber.
- (2) Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, bestehen nicht.

§ 18

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung der Musikschule Büttelborn tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Büttelborn, 02.07.2025

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Büttelborn

  
.....  
Marcus Merkel  
-Bürgermeister -

